



Reglement für das Forsthaus "Muntel" Wettingen

Vom 23. Dezember 2010

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1

¹ Die Ortsbürgergemeinde Wettingen ist Eigentümerin des Forsthauses "Muntel". Dieses beinhaltet einerseits Magazin- und Einstellräume für den Forstbetrieb und andererseits stehen Räume für festliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung. Eigentum

² Vorraum und Aussencheminée stehen unter Vorbehalt der Vermietung des Forsthauses der Öffentlichkeit zur freien Verfügung offen.

Art. 2

¹ Das Forsthaus kann an Einzelpersonen, Vereine oder Firmen vermietet werden. Für den Abschluss der Verträge ist die Ortsbürgerkommission zuständig. Vermietung

² Für die Miete des Forsthauses ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Mieter und Mieterinnen haben für den sorgfältigen Gebrauch des Forsthauses und der Einrichtungen Garantie zu leisten.

³ Das Forsthaus ist nicht hindernisfrei.

Art. 3

¹ Die Mietpreise für die Benützung des Forsthauses Muntel werden wie folgt festgelegt: Mietgebühr

- | | |
|--|------------|
| - Mieter und Mieterinnen aus Wettingen | Fr. 175.00 |
| - Auswärtige Mieter | Fr. 280.00 |

² Für auswärts wohnendes Gemeindepersonal gelten die Mietpreise für Einheimische. Für die Kontrolle ist die Gemeindekanzlei zuständig.

³ Im Mietpreis inbegriffen sind: Abwärtsentschädigung, Holz für Cheminée, Heizung, Elektrisch, Geschirr- und Besteckbenützung, Küchentücher und Putzmittel.

⁴ Wird der Hauswart / die Hauswartin ausser der Übergabe und Abnahme des Forsthauses und der Kontrolle der benützten Räume und Gegenstände für weitere Dienste beansprucht, so besteht Anrecht auf Extra-Vergütung für den Mehraufwand (Stundenansatz Fr. 30.00).

⁵ Der Mietpreis ist im Voraus oder spätestens bei Entgegennahme des Forsthausschlüssels zu bezahlen. Der Schlüssel zum Forsthaus wird nur gegen ein Depot von Fr. 150.00 abgegeben. Beim Verlassen des Forsthauses ist der Schlüssel im Briefkasten des Forsthauses Muntel zu deponieren. Das Depotgeld wird durch den Hauswart / die Hauswartin zurückerstattet. Beim Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den Schaden, der aus der Ersetzung der ganzen Schliess-Anlage entsteht.

Art. 4

Einsetzung
Verwaltung

Die Ortsbürgerkommission bestimmt die Verwaltung sowie den Abwart oder die Abwartin.

Art. 5

Aufgaben Ver-
waltung

Der Verwalter / die Verwalterin oder eine von der Ortsbürgerkommission delegierte Person ist verantwortlich für die sorgfältige Benützung des Forsthauses. Wenn Schäden festgestellt werden, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Verantwortlichen ist Rechnung für den Schaden zu stellen.

Art. 6

Wirtebewilli-
gung

Der Gemeinderat erteilt die generelle Bewilligung zum Wirten im Forsthaus, soweit dies das Gastgewerbegesetz verlangt. Die Benützungzeiten richten sich nach dem Mietvertrag.

Art. 7

Zufahrt

Die Zufahrt über die mit Fahrverbot belegten Strassen ist für die Warenlieferung gestattet. Dies hat nur im Zusammenhang mit einem Mietvertrag Gültigkeit. Für zusätzliche Fahrbewilligungen ist die Gemeindepolizei zuständig.

Art. 8

Aufsicht

Die Aufsicht obliegt der Ortsbürgerkommission. Beschwerden sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 9

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Reglement über den Betrieb des Forsthauses Muntel Wettingen vom 8. November 2001 und das Benützungsreglement für das Forsthaus Muntel vom 8. November 2001 werden aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Wettingen, 23. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer